



Arbeitsaufsicht – Berichterstattung 2011

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist;
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der unterstellten Betriebe und Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden;
- Statistik der durchgeführten Besichtigungen;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle;
- Statistik der Berufskrankheiten;
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

25.10.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen der Arbeitsaufsicht	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD)	5
1.3.2	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI).....	5
1.3.3	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	5
1.3.4	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)	5
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	5
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen.....	6
1.6	Berufsunfälle.....	6
1.7	Berufskrankheiten.....	6
1.8	Gesundheitsprobleme.....	6
2	Vollzug und Aufsicht ArG / UVG	8
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden.....	8
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.2.1	Besuchte Betriebe	8
2.3	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate.....	9
2.3.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte und Kampagnen (SECO, EKAS, SUVA).....	9
2.3.2	Neuerscheinungen	9
2.3.3	Besuchte Kurse und Lehrgänge	10
2.4	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG.....	10
2.4.1	Bestätigungsschreiben mit Auflagen	10
2.4.2	Mahnungen	11
2.4.3	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)	11
2.4.4	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone) (gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV).....	11
2.5	Koordination und Kooperation.....	11
2.5.1	National.....	11
	• Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS	11
	• Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA.....	12
2.5.2	International	12
	• International Labour Organisation ILO.....	12
	• International Association of Labour Inspection IALI	12
	• Senior Labour Inspectors' Committee SLIC.....	12
	• Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz OSHA	13
3	Produktesicherheit	13
3.1	Gesetzliche Grundlagen	13
3.2	Vollzug im Bereich der Arbeitsmittelsicherheit	13

4	Chemikalien und Arbeit	14
4.1	Gesetzliche Grundlagen	14
4.2	Vollzug.....	14
4.2.1	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen.....	14
4.2.2	Nanomaterialien	15
5	Anhang	16
5.1	Gesetze und Verordnungen	16
5.2	Glossar	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesundheitsprobleme 2010 Schweiz und EU-Durchschnitt, Erwerbstätige in Prozent	7
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl verschiedener Betriebe, die besucht wurden	8
Tabelle 2: Anzahl Besuche, die den Betrieben abgestattet wurden.....	9
Tabelle 3: Durchgeführte Verfahren gemäss Chemikaliengesetz 2011	14
Tabelle 4: Gesetze und Verordnungen	16
Tabelle 5: Abkürzungen.....	17

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die Schweiz ratifizierte das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Arbeitsaufsicht. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2011 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (Verhütung arbeits(mit)bedingter Gesundheitsprobleme) auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen der Arbeitsaufsicht

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Von diesem ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, die Beschäftigten in öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonder-schutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen, und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die eidgenössische Arbeitsinspektion betraut, mit dem Vollzug des UVG gebietsweise die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der eidgenössischen Arbeitsinspektion.

Für das Aufsichtspersonal standen im Berichtsjahr schweizweit insgesamt rund 49'500 Stellenprozent zur Verfügung, welche auf 568 Aufsichtspersonen verteilt sind. Von diesen waren 301 bei der SUVA beschäftigt, 210 bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten und 57 im Bereich Arbeitsbedingungen der Direktion für Arbeit des SECO.

1.3.1 **Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD)**

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung & Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.2 **Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)**

Die KAI sind in den meisten Fällen in den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- Industrielle Unterstellung von Betrieben
- Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

1.3.3 **Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)**

Nebst ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht sie die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.3.4 **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)**

Die EKAS als paritätisch zusammengesetzte Kommission ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.4 **Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte**

Gemäss der Beschäftigungsstatistik¹ waren im 4. Quartal des Berichtsjahres 4,044 Mio. Personen beschäftigt (+0,5% im Vergleich mit dem 4. Quartal 2010), wovon 3,011 Mio. im 3. Sektor und 1,033 Mio. im 2. Sektor.

Die Beschäftigten waren zahlenmässig wie folgt auf die Wirtschaftssektoren und Branchen verteilt:

Industrie	0,670 Mio.
Handel	0,621 Mio.

¹ www.besta.bfs.admin.ch

Gesundheitswesen	0,520 Mio.
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	0,478 Mio.
Verkehr & Nachrichtenübermittlung	0,345 Mio.
Baugewerbe	0,317 Mio.
Unterrichtswesen	0,259 Mio.
Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,231 Mio.
Gastgewerbe	0,213 Mio.

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz, welches zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 2'197 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2010: 1'946). Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr rund 9'119 Arbeitszeitbewilligungen (2010: 8'925) ausgestellt.

1.6 Berufsunfälle

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)² weist für das Berichtsjahr insgesamt 271'945 (2010: 266'837) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 185'855 in bei der SUVA versicherten Betrieben ereigneten.

1.7 Berufskrankheiten

In der Schweiz gelten jene Krankheiten als „Berufskrankheiten“, wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 2'721 neue Fälle von Berufskrankheiten (2010: 2'919).

1.8 Gesundheitsprobleme³

Im Allgemeinen fühlen sich 2010 fast neun von zehn Erwerbstätigen in der Schweiz gesund: 87% der Erwerbstätigen sagten, dass ihr allgemeiner Gesundheitszustand sehr gut oder gut sei. 11% berichten über einen mittelmässigen und 2% über einen schlechten oder sehr schlechten Gesundheitszustand.

Im Vergleich zum EU-Durchschnitt und den Nachbarländer bezeichnen Erwerbstätige in der Schweiz ihren Gesundheitszustand häufiger als gut oder sehr gut: EU-Durchschnitt 78%, Deutschland 80%, Italien und Österreich 77% sowie Frankreich 76%.

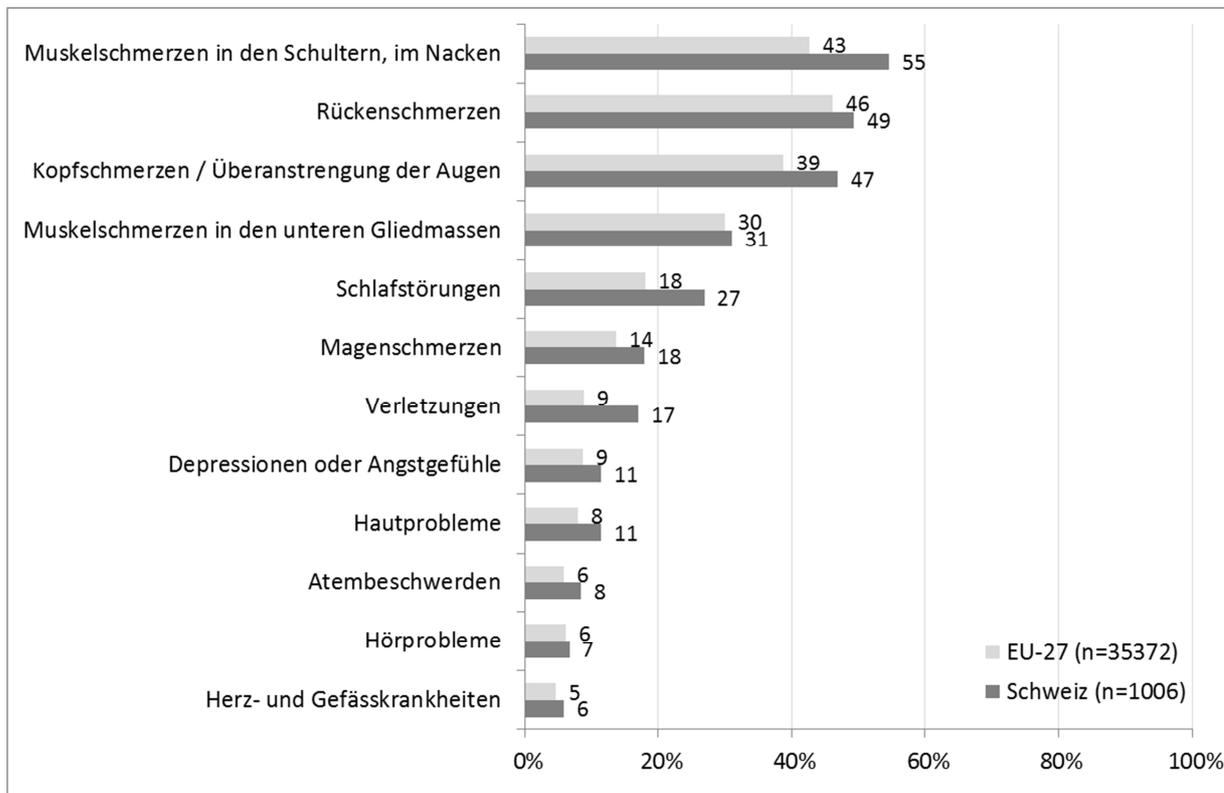
Dieser Befund kontrastiert mit den Antworten hinsichtlich der einzelnen Gesundheitsprobleme (Abbildung 1). Auf die Frage, ob sie innerhalb der letzten zwölf Monaten an einem der folgenden Gesundheitsprobleme gelitten haben, sagen 12% der Befragten, dass sie an keinem der insgesamt zwölf zur Auswahl stehenden

² www.unfallstatistik.ch

³ Kapitel 4.4 aus dem SECO-Bericht (2012): 5. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2010. Ausgewählte Ergebnisse aus Schweizer Perspektive

Gesundheitsprobleme gelitten haben. 14% berichten über ein, 18% über zwei, 21% über drei und 34% über vier bis zwölf unterschiedliche Gesundheitsproblemen. Die Rangliste 2010 führen die muskuloskelettalen Beschwerden (Muskelschmerzen, Rückenschmerzen u.ä.) zusammen mit Kopfschmerzen und Überanstrengung der Augen an.

Abbildung 1: Gesundheitsprobleme 2010 Schweiz und EU-Durchschnitt, Erwerbstätige in Prozent



Anmerkungen: Fragenummer 20320: Haben Sie innerhalb der letzten 12 Monaten an einem der folgenden Gesundheitsprobleme gelitten? Antwort: ja. Gesundheitsprobleme geordnet nach absteigender Häufigkeit der Schweiz

Bei der Erhebung 2005, die mit einer Filterfrage die Gesundheitsprobleme untersuchte, ergab sich eine ähnliche Reihenfolge der Gesundheitsproblemen wie 2010: Rückenschmerzen, Stress, Muskelschmerzen, Allgemeine Erschöpfung, Reizbarkeit, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Verletzungen, Angst, Sehprobleme, Allergien, Hörprobleme, Hautprobleme, Atembeschwerden, Magenschmerzen, Herzkrankheiten⁴.

Im Vergleich zum EU-Durchschnitt zeigen sich Schweizer Erwerbstätige in neun⁵ von zwölf Gesundheitsproblemen häufiger betroffen. Für die Muskelschmerzen in den unteren Gliedmassen sowie den Hörproblemen und den Herz- und Gefässkrankheiten werden gleich hohe Belastungen angegeben. Bei praktisch allen Gesundheitsproblemen schneiden die Nachbarländer besser ab, d.h. weniger Erwerbstätigen sagen, dass sie unter dem entsprechenden Gesundheitsproblem leiden. Die Ausnahmen (höhere Prävalenzen als in der Schweiz) bilden: Depressionen oder Angstgefühlen, Schlafstörungen und Muskelschmerzen in den unteren Gliedmassen in Frankreich; Rückenschmerzen in Italien; Herz- und Gefässkrankheiten in Österreich

⁴ Siehe Graf et al (2007). 4. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2005.

⁵ Muskelschmerzen in den Schultern, im Nacken, in den oberen Gliedmassen; Rückenschmerzen; Kopfschmerzen / Überanstrengung der Augen; Schlafstörungen; Magenschmerzen; Verletzungen; Hautprobleme; Depressionen oder Angstgefühle; Atembeschwerden

Diese insgesamt vergleichsweise negativen Ergebnisse im Jahre 2010 weichen von den Resultaten 2005 ab, als die Schweiz im europäischen Vergleich relativ gut abgeschnitten hat und in der Schweiz weniger Erwerbstätige Gesundheitsbeeinträchtigungen als in den Nachbarstaaten angegeben haben.

Hinsichtlich des Benchmarkings 2010 belegt die Schweiz im besten Fall den zwölften Rang (Muskelschmerzen in den unteren Gliedmassen) und im schlechtesten Fall den letzten Rang (Verletzungen). Bemerkenswert ist ausserdem, dass die Schweiz bezüglich Schlafstörungen und Muskelschmerzen in den Schultern, Magenschmerzen, Atembeschwerden, Hautproblemen und Kopfschmerzen zu den acht meistbelasteten Ländern zählt. Insgesamt befindet sich die Schweiz bei keinem Gesundheitsproblem unter den zehn Ländern mit den tiefsten Werten.

2 Vollzug und Aufsicht ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hat im Jahre 2011 in 8 Kantonen und einem Stadtinspektorat Systemaudits und je zwei Praxisbegleitungen durchgeführt. Im Fokus standen zwei Arbeitsprozesse einer Arbeitsinspektion, nämlich die ASA-Kontrollen und das Plangenehmigungsverfahren.

Beide Verfahren wurden im Systemaudit mit je 6 Teilthemen und den zugeordneten Kriterien unter dem Aspekt beurteilt, ob das System geeignet ist, die Aufgaben zu erfüllen. In der Praxisbegleitung wurden die beiden gleichen Prozesse betrachtet und in je 8 Detailthemen mit zugeordneten Kriterien beurteilt.

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden an alle Kantone kommuniziert, insbesondere auch an die nicht auditierten Kantone, damit allfällig nötige Anpassungen im Rahmen einer Selbstüberprüfung vorgenommen werden konnten.

Optimierungspotenzial wurde festgestellt bei:

- der Qualitätssicherung und im Festlegen von Prozessen des Plangenehmigungsverfahrens,
- den Kontrollen im Bereich des Sonderschutzes,
- den Kontrollen das Einfordern der Mitwirkung der Arbeitnehmenden,
- der Komplettierung der Kompetenzen in den Inspektoraten.

Die Praxisbegleitungen (Methoden-/Prozessaudits) zeigten mehrheitlich eine gute Umsetzung der zugrunde liegenden Prozessvorgaben.

2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.2.1 Besuchte Betriebe

Die Vollzugsorgane besuchten 2011 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl verschiedener und teils mehrfach besuchter Betriebe:

Tabelle 1: Anzahl verschiedener Betriebe, die besucht wurden

SUVA	13'442 private und öffentlich-rechtliche Betriebe	(2010: 14'317)
26 KAI	9'516 private und öffentlich-rechtliche Betriebe	(2010: 8'396)
SECO	88 Bundesbetriebe	(2010: 46)
Total	23'046 Betriebe	(2010: 22'759)

Diesen Betrieben statteten sie im Berichtsjahr für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Gesamtzahl von Besuchen ab:

Tabelle 2: Anzahl Besuche, die den Betrieben abgestattet wurden

SUVA	26'191 in privaten und öffentlich-rechtlichen Betrieben	(2010: 26'597)
26 KAI	12'218 in privaten und öffentlich-rechtlichen Betrieben	(2010: 12'067)
SECO	97 in Bundesbetrieben	(2010: 49)
Total	38'506 Besuche	(2010: 38'713)

2.3 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.3.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte und Kampagnen (SECO, EKAS, SUVA)

Die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständigen Organe führten die 2010 gelaufenen verschiedenen Vollzugsschwerpunkte, Kampagnen und Präventionsaktionen im Jahr 2011 weiter durch.

SECO

Im Rahmen der Aktivitäten zum Vollzugsschwerpunkt „Muskuloskeletale Beschwerden“ 2009 – 2013 wurde das Schwergewicht der Kontrollen der Kantonalen Arbeitsinspektorate wie 2010 in den Branchen Gastronomie/Hotellerie (Küche und Zimmerdienst) sowie Pflege vertieft. Ziel ist die Reduktion von arbeits(mit)-bedingten Gesundheitsbeschwerden im Bewegungsapparat.

SUVA

„Vision 250 Leben“ – neue Impulse für die Arbeitssicherheit.

Die 2010 gestartete und auf 10 Jahre bestimmte Kampagne wurde weitergeführt. Rund 20 grosse Verbände aus dem Bauhaupt- und dem Ausbaugewerbe, Gewerkschaften und Planer hatten einen neuen, unkonventionellen Ansatz in der Prävention, eine Sicherheits-Charta, erarbeitet und unterschrieben.

EKAS

- Prävention im Büro
Mit der Kampagne wird der zunehmenden Bedeutung des Dienstleistungssektors Rechnung getragen. Zirka zweidrittel der Arbeitenden sind in diesem Sektor tätig. Vermittelte Themen sind Arbeitsinhalt, Organisation und Verhalten, Büroarbeitsplätze und Arbeitsumgebung, Gebäude, Infrastruktur, Unterhalt und Geräte.
- Safe at Work
Die Kampagne entspricht der SUVA-Kampagne „Vision 250 Leben“. In ausgewählten Branchen wurden die Verantwortlichen materiell und logistisch unterstützt.

2.3.2 Neuerscheinungen

- Überwachung der Arbeitnehmenden – Ergebnisse einer Umfrage bei den Aufsichtsbehörden
- Analyse der Gerichts- und Verwaltungsentscheide betreffend die Überwachung der Arbeitnehmenden
- SECO-Controlling der kantonalen Arbeitsinspektion (interne Evaluation)
- Arbeit und Gesundheit 2009 – 2010: Aktuelle Gesundheitsrisiken in der schweizerischen Arbeitswelt
- Projektbericht: Einführung der Anwendbarkeit von Expositionsmodellen
- Informationen zur Software TACHO
- Merkblatt zur Abgrenzung zwischen dem Arbeitsgesetz und den Chauffeuren-

- Verordnungen (Co-Produktion)
- Studie über die Magnetfeld-Expositionen durch professionelle Induktionskochherde – Messerhebungen an Gastro-Arbeitsplätzen im Jahr 2009/2010 (Co-Produktion)
- FAQ Mutterschaft
- Gesundheitsrisiko am Arbeitsplatz – Was tun?
- Ausleihliste der arbeitshygienischen Geräte des SECO
- Checkliste OCRIT über Mutterschaft am Arbeitsplatz
- Stress-Studie 2010: Stress bei Schweizer Erwerbstätigen – Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen, Personenmerkmalen, Befinden und Gesundheit (Co-Produktion) sowie SECO-Kurzfassung der Studie
- Betriebserhebung 2009 zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz- Ein Vergleich der Praxis zwischen der Schweiz und andern europäischen Ländern (ESENER)
- Anpassungen in der Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Wegleitungen seiner Verordnungen 1, 2, 3 und 4
- Neufassung der Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

2.3.3 Besuchte Kurse und Lehrgänge

CAS Arbeit + Gesundheit

Den Absolventen/innen (in der Mehrzahl Arbeitsinspektor/innen) des Zertifikatslehrgangs (CAS) „Arbeit und Gesundheit“ konnten 19 Diplome in Luzern und 7 in Neuchâtel übergeben werden.

SECO Spezialisierungs-Vertiefungskurse und Fachtagungen

2011 haben 109 Arbeitsinspektoren/innen die Weiterbildungsangebote des SECO in Anspruch genommen.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Die Tagung fand am 29. Juni 2011 in Olten statt und wurde vom Aufsichtspersonal des SECO sowie jenem aller kantonalen Arbeitsinspektorate besucht.

Mit Beiträgen von Experten/innen des SECO und in Workshops wurde auf aktuelle Herausforderungen und Fragen des Arbeitnehmerschutzes eingegangen. Im Zentrum des Plenums standen diesmal die „Vertrauensarbeitszeit“, aktuelle Forschungsergebnisse über Arbeitsbedingungen (Stress, nichtionisierende Strahlung, Büroarbeit) und das Präventionsengagement in Unternehmen (*European survey of enterprises on new and emerging risks*). In den Gruppenarbeiten wurden Lösungen zu den Themen „Prävention von Beschwerden im Bewegungsapparat“, „Mobbing-Fälle“, „Behinderte Sicht ins Freie an ständigen Arbeitsplätzen“ und „Arbeitszeitbewilligungen für schweizweit tätige Unternehmen“ erarbeitet.

2.4 Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.4.1 Bestätigungsschreiben mit Auflagen

Nach einer Betriebsbesichtigung erhält das besuchte Unternehmen in der Regel ein Bestätigungsschreiben, in welchem u.a. die festgestellten und zu behebenden Präventionsmängel aufgeführt sind (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 62 VUV).

2.4.2 Mahnungen

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

Im Berichtsjahr wurden von den KAI 599 Ermahnungen (2010: 482) betreffend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und insgesamt 1'905 Ermahnungen betreffend die Arbeitssicherheit ausgestellt – davon 312 (2010: 180) von den KAI und 1'593 (2010: 1'490) von der SUVA.

2.4.3 Verfügungen: Kantone, SUVA

(gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Die KAI erliessen 38 solcher Verfügungen (2010: 73) betreffend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Betreffend die Arbeitssicherheit stellten die Vollzugsorgane insgesamt 957 Verfügungen aus – davon 11 (2010: 135) von den KAI und 946 (2010: 1'229) von der SUVA. Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 65 (2010: 41) Fällen die Prämie der Unfallversicherung.

2.4.4 Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone)

(gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Die Kantone meldeten dem SECO insgesamt 45 Anzeigen. Von diesen betrafen

- 32 die Arbeits- und Ruhezeiten;
- 8 die Unfallverhütung;
- 4 den Jugendarbeitsschutz;
- 1 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Plangenehmigung.

Sieben Kantone meldeten 15 Strafurteile betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG. Von diesen betrafen

- 11 die Arbeits- und Ruhezeiten;
- 3 den Jugendarbeitsschutz;
- 1 die Unfallverhütung.

In zwei Kantonen wurden mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt CHF 9'380 (2010: 10'100) auferlegt.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg stellte mit Urteil vom 22. Juli 2011 klar, dass die bisherige Praxis der Behörden, an bestimmte Betriebe (namentlich Möbelhandel, Autogaragen und Gartenzentren) systematisch zwei Mal pro Jahr eine Sonntagsarbeitsbewilligung zu erteilen, nicht gesetzeskonform war. Die Richter hielten fest, dass Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot restriktiv auszulegen seien und das dringende Bedürfnis für die Erbringung von Sonntagsarbeit in jedem Einzelfall genau geprüft werden müsse.

2.5 Koordination und Kooperation

2.5.1 National

- **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS**

Sie ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Schweiz. Sie koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im UVG-Vollzug und die einheitliche Anwen-

derung der Präventionsvorschriften. Ihre Beschlüsse sind verbindlich. Die EKAS besteht aus 10 Mitgliedern und einem Präsidenten. Die Mitglieder werden von der SUVA, den Privatversicherern, den Krankenkassen, den Kantonen und dem SECO vorgeschlagen. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sind mit je zwei Delegierten vertreten. Die Wahl der Mitglieder und des von der SUVA gestellten Präsidenten erfolgt durch die Landesregierung.

Die EKAS führt jährlich je eine Konferenz für die mit dem UVG-Vollzug betrauten Vollzugsorgane, eine Konferenz für die Trägerorganisationen branchenspezifischer Sicherheitskonzepte für Unternehmen und eine Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit durch.

Zur Bearbeitung von Verordnungen des Bundesrates und von Richtlinien hat die EKAS gegenwärtig neun Fachkommissionen mit Fachexperten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der betroffenen Branchen eingesetzt:

- Bau
- Chemie
- Landwirtschaft
- Wald und Holz
- Gase und Schweißen
- Richtlinien
- Arbeitsmittel
- Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen
- Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)

Durch regelmässigen Erfahrungsaustausch werden der Informationsfluss und die Koordination zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen sichergestellt.

- **Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA**

Der IVA ist eine Vereinigung der kantonalen Arbeitsinspektorate der Schweiz und des Arbeitsinspektorats des Fürstentums Liechtenstein. Die Arbeit des IVA stützt sich vorwiegend auf das ArG und Teile des UVG. Der IVA nimmt bei übergeordneten Problemen die Interessen der kantonalen Vollzugsbehörden wahr. Er erarbeitet Vorschläge, Anträge und Berichte zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes zuhanden des Bundes, der Kantone und der Verbände. Er koordiniert die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in den Kantonen.

2.5.2 International

- **International Labour Organisation ILO**

Die Schweiz ratifizierte im Jahr 1947 das Übereinkommen Nr. 81 der ILO betreffend die Arbeitsinspektion und erstattet ihr jährlich Bericht.

- **International Association of Labour Inspection IALI**

Die Schweiz ist Mitglied der IALI, wird durch das SECO sowie den IVA vertreten und bringt sich regelmässig an den internationalen Treffen ein.

- **Senior Labour Inspectors' Committee SLIC**

Die 2009 begonnene Mitwirkung der Schweiz in der SLIC mit Beobachterstatus wurde konstruktiv weitergeführt. Die Schweiz nahm als Beobachterin an einem Audit der Arbeitsinspektion Luxembourgs durch das SLIC teil.

- **Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz OSHA**

Die Schweiz besitzt in der OSHA einen Beobachterstatus, wird durch das SECO vertreten und nahm an den periodischen Treffen in Bilbao teil. Der „FocalPoint Schweiz“ leitet eine „Netzwerkgruppe FocalPoint Schweiz“ mit allen nationalen und im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz engagierten Organisationen. Die Netzwerkgruppe nahm 2010 die aktuelle Kampagne „Safe Maintenance“ der OSHA auf und setzte diese auch 2011 mit einer entsprechenden nationalen Schulungsaktion um.

3 Produktesicherheit

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 1. Juli 2010 wurde das Bundesgesetz über die Sicherheit von Technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) sowie die entsprechenden Verordnungen durch das neue Bundesgesetz bzw. Verordnung über die Produktesicherheit PrSG (SR 930.11) bzw. PrSV (SR 930.111) ersetzt. Durch die Integration der Anforderungen der EG-Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit hat das neue PrSG einen umfassenderen Ansatz als das alte STEG. Das PrSG ist grundsätzlich auf alle Produkte (Arbeitsmittel und Konsumentenprodukte) anwendbar, soweit nicht in der bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung andere Bestimmungen bestehen, mit denen das gleiche Ziel verfolgt wird. Das Schweizerische Produktesicherheitsrecht wird laufend den Entwicklungen im EU-Recht angepasst, damit sich sowohl die Hersteller wie auch die Verwender von Produkten auf die Gleichwertigkeit der Sicherheitsanforderungen verlassen können.

3.2 Vollzug im Bereich der Arbeitsmittelsicherheit

Der Vollzug des PrSG erfolgt durch diejenigen Behörden, welche für den entsprechenden Produktbereich ohnehin schon zuständig sind. Somit erfolgt der Vollzug unverändert durch die Suva und den gemäss der Verordnung des EVD über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111.5) zuständigen Fachorganisationen. Bei den Meldungen über nicht konforme Produkte (+14%) und den Anfragen (+20%), welche über das Ressort ABPS liefern, eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG, SR 813.1) verlangt, dass die Umwelt sowie die Gesundheit von Bevölkerung und Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt wird. Das Inverkehrbringen von Chemikalien wird dabei von verschiedenen Sicherheitselementen abhängig gemacht. So müssen alle, die Chemikalien in Verkehr bringen wollen, die gesetzlich eingeforderte Selbstkontrolle durchführen. Diese beinhaltet insbesondere die richtige Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien sowie das Erstellen eines Sicherheitsdatenblattes. Bestimmte Produkte (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) erfordern zudem eine Zulassung durch die Behörden.

REACH und GHS: Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, deren wichtigste Teile unter den Namen REACH und GHS/CLP bekannt sind. Zur Unterstützung von Schweizer Firmen - insbesondere KMU - wurde in der Bundesverwaltung, analog zu den Mitgliedstaaten der EU, ein Helpdesk für Fragen zu REACH eingerichtet. Bereits heute dürfen Produkte, die nach GHS gekennzeichnet sind, auf dem Schweizer Markt vertrieben werden. Die Schweizer Chemikaliengesetzgebung entspricht weitgehend jener der EU. Die mit der Einführung der REACH-Verordnung in der EU entstandenen Differenzen zwischen den beiden Gesetzgebungen werden grösstenteils entschärft, sind aber nicht vollständig beseitigt.

4.2 Vollzug

Bund und Kantone teilen sich die Vollzugsaufgaben bezüglich Chemikalien. Bundesaufgaben sind alle Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren, die Selbstkontrolle sowie die Koordination und Aufsicht über den kantonalen Vollzug. Stichprobenweise wird auch die gesetzlich geforderte Selbstkontrolle für Chemikalien überprüft, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Kantonsaufgabe mit koordinativer Unterstützung des Bundes ist die Marktkontrolle aller Chemikalien. Ebenfalls Aufgabe der Kantone ist die Überwachung des Umganges mit Chemikalien (z.B. korrekte Aufbewahrung und Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1).

4.2.1 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Für die Anmeldung und Zulassung von Chemikalien ist der Bund zuständig. Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers, während eine Anmelde- bzw. Zulassungsstelle diese Verfahren koordiniert. Das SECO ist für die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes zuständig.

Tabelle 3: Durchgeführte Verfahren gemäss Chemikaliengesetz 2011

Durchgeführte Verfahren gemäss Chemikaliengesetz	Anzahl
Anmeldungen Neustoffe	47
Übergangszulassungen Zn von Biozidprodukten	282
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	2
Zulassungen von Rahmenformulierungen von Biozidprodukten	51
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder von deren neuen Anwendungen:	57
Überprüfung oder Erneuerung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen	90

Das neue Europäische Chemikalienrecht stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und soll auch dazu führen, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativen ersetzt werden. Dieses ehrgeizige Ziel beansprucht jedoch grosse Ressourcen in Privatwirtschaft und Verwaltung. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl durchgeführter Verfahren im Bereich Chemikaliengesetz in den kommenden Jahren weiter deutlich ansteigen wird.

4.2.2 Nanomaterialien

Das SECO beteiligte sich an verschiedenen Arbeiten zum Aktionsplan "Synthetische Nanomaterialien", den der Bundesrat 2008 in Auftrag gegeben hatte. Der in diesem Rahmen erarbeitete Leitfaden für die Erstellung von nanospezifischen Sicherheitsdatenblättern (SDB) wurde im Frühling 2012 aktualisiert und ist neu auf der zentralen Informationsplattform des Bundes zur Nanotechnologie www.infonano.ch zugänglich. Der Leitfaden zeigt auf, welche Informationen notwendig sind, um den sicheren Umgang mit Nanomaterialien und Produkten, die Nanomaterialien enthalten, zu gewährleisten.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Tabelle 4: Gesetze und Verordnungen

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des EVD vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des EVD vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des EVD vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des EVD vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung)	PSMV	SR 916.161
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Tabelle 5: Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
CodE	EDV-Applikation für die Durchführung von Betriebskontrollen
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IALI	Internationale Vereinigung für Arbeitsinspektion
ILO	International Labour Organisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
REACH	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, EVD
SGUV	Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt